

Recht und Steuern aktuell

Erläuterungen und Kommentare
Ausgabe April 2016

Die nächste Ausgabe der Kanzleinachrichten wird u. a. folgende Themen behandeln:

- Flüchtlingshilfe als Zweckbetrieb einer steuerbegünstigten Körperschaft
- Überlassung von Inventar als Nebenleistung der Vermietung
- Kosten für Schulverpflegung gehören nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen
- Studienkosten für eigene Kinder führen nicht zu Betriebsausgaben

Redaktionsschluss für die Kanzleinachrichten April 2016 war der 29. Februar 2016.

Ihre
Redaktion Kanzleinachrichten

Inhaltsverzeichnis

Termine April 2016	6	Vermietung von Parkplätzen an Kfz-Händler ist umsatzsteuerpflichtig	19
Termine Mai 2016	7	Anforderung an eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung hinsichtlich Leistungsbezeichnung und Lieferdatum	19
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	8	Umsatzbesteuerung der Lieferung von Erstexemplaren eines Buchs durch einen Verlag an den Autor zu einem höheren Preis als dem Ladenpreis	19
Verteilung eines Übergangsgewinns	10	Vorsteuerabzug: Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen	20
Zurückweisung der Einsprüche und Änderungsanträge wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe für Steuernachzahlungen	10	Höhere Umsatzsteuer bei der „Online-Ausleihe“	20
Vernichtung von Originalunterlagen durch eine Behörde kann ihr negativ ausgelegt werden	10	Übergangsregelung zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen verfassungsgemäß	20
Hinzuschätzung von Speiseumsätzen anhand der Getränkeumsätze zulässig	11	Teilbetrieb liegt nur bei hinreichend selbstständigem Geschäftsbereich vor	21
Widerstreitende Steuerfestsetzungen auch ohne vollständige Identität	11	Beitrittsaufforderung an das Bundesministerium der Finanzen wegen Unklarheiten in der Auslegung der Vorschrift zur grunderwerbsteuerlichen Vergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern	21
Gewinn aus der Veräußerung eines Betriebs oder einer wesentlichen Beteiligung	12	Unwirksamkeit von Klauseln in Riester-Rentenversicherungsverträgen	22
Entnahmebesteuerung bei Überführung eines Wirtschaftsguts von einer inländischen in eine ausländische Betriebsstätte	12	Ersatz für rechtswidrig erbrachte Mehrarbeit ist Arbeitslohn	22
Aufstockung von Investitionsabzugsbeträgen	13	Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auf Kapitalabfindungen und Sofortrenten	22
Vertragliche Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude kann für die AfA-Bemessungsgrundlage maßgebend sein	13	Kündigung bei Weigerung, ein Firmenfahrzeug zu nutzen	23
Häusliches Arbeitszimmer: Kein Abzug bei gemischt genutzten Räumen	13	Keine betriebliche Übung bei der Vergütung von Raucherpausen	23
Häusliches Arbeitszimmer: Kein Abzug bei gemischt genutzten Räumen	14	Schenkungsanfechtung bei Entgeltzahlung an die freigestellte Ehefrau	24
Ist der Ausschluss des Sonderausgabenabzugs für Sozialversicherungsbeiträge im Ausland tätiger Arbeitnehmer mit EU-Recht vereinbar?	14	Urlaubsabgeltungsanspruch ist vererbbar	24
Kürzung der außergewöhnlichen Belastungen um zumutbare Belastung verfassungsgemäß	15	Steuerberater in Streitigkeiten über Fremdenverkehrsbeiträge vertretungsberechtigt	24
Keine kindergeldrechtliche Berufsausbildung bei zeitlich nur geringem Umfang eines Studiengangs von fünf Semesterwochenstunden	15	Eltern einer minderjährig Verstorbenen haben Anspruch auf Zugang zu deren Facebook-Account	25
Rentenbeginn bei Erwerbsminderungsrenten nach vorherigem Krankengeldbezug	15	Unzulässige Werbung für nur gering bevorratete Ware	25
Besuchsfahrten des Ehegatten führen nicht zu Werbungskosten	16	Hotelbetreiber schuldet keine Urhebervergütung für die Bereitstellung von Fernsehgeräten mit Zimmerantenne	25
Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen Eltern und unterhaltsberechtigtem Kind	16	Verwirkung des Anspruchs auf Trennungsunterhalt wegen Zusammenlebens mit einer neuen Partnerin	26
Zurechnung von Aktien bei einer Wertpapierleihe	17	Beweisgrundsätze bei streitigen Zahlungsaufträgen im Online-Banking	26
Reduzierung von Aktivbezügen kann zur Überversorgung der Rentenanwartschaft aus einer Pensionszusage führen	17	Anforderungen an die gewerbliche Weitervermietung von Wohnraum	27
Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage sind auf Altersrente anzurechnen	17	Rechte und Pflichten der Mietparteien bei Stellung eines Ersatzmieters	28
Verzicht auf Umsatzsteuerfreiheit einer Grundstückslieferung muss im ursprünglichen Notarvertrag erklärt werden	18	Grundstück kann als Tauschobjekt wesentliche Betriebsgrundlage bei einer Betriebsaufspaltung sein	28
Fahrschulunterricht von der Umsatzsteuer befreit?	18		
Voraussetzungen der Steuervergünstigung für Personenbeförderungsleistungen durch Taxis im öffentlichen Nahverkehr	18		

Wochenweise Vermietung von Zimmern an
Prostituierte ohne weitere Leistungen
umsatzsteuerfrei

28

Für Vorsteuerzwecke zu beachten: Frist zur
Zuordnungsentscheidung von gemischt
genutzten Leistungen zum Unternehmen endet
am 31. Mai

29

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen Eltern und unterhaltsberechtigtem Kind.....	16	Kündigung bei Weigerung, ein Firmenfahrzeug zu nutzen.....	23
Anforderung an eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung hinsichtlich Leistungsbezeichnung und Lieferdatum	19	Kürzung der außergewöhnlichen Belastungen um zumutbare Belastung verfassungsgemäß	15
Anforderungen an die gewerbliche Weitervermietung von Wohnraum	27	Rechte und Pflichten der Mietparteien bei Stellung eines Ersatzmieters	28
Aufstockung von Investitionsabzugsbeträgen.....	13	Reduzierung von Aktivbezügen kann zur Überversorgung der Rentenanwartschaft aus einer Pensionszusage führen	17
Beitrittsaufforderung an das Bundesministerium der Finanzen wegen Unklarheiten in der Auslegung der Vorschrift zur grunderwerbsteuerlichen Vergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern	21	Rentenbeginn bei Erwerbsminderungsrenten nach vorherigem Krankengeldbezug	15
Besuchsfahrten des Ehegatten führen nicht zu Werbungskosten.....	16	Schenkungsanfechtung bei Entgeltzahlung an die freigestellte Ehefrau.....	24
Beweisgrundsätze bei streitigen Zahlungsaufträgen im Online-Banking.....	26	Steuerberater in Streitigkeiten über Fremdenverkehrsbeiträge vertretungsberechtigt ..	24
Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage sind auf Altersrente anzurechnen	17	Teilbetrieb liegt nur bei hinreichend selbstständigem Geschäftsbereich vor.....	21
Eltern einer minderjährig Verstorbenen haben Anspruch auf Zugang zu deren Facebook-Account.....	25	Termine April 2016	6
Entnahmebesteuerung bei Überführung eines Wirtschaftsguts von einer inländischen in eine ausländische Betriebsstätte.....	12	Termine Mai 2016.....	7
Ersatz für rechtswidrig erbrachte Mehrarbeit ist Arbeitslohn.....	22	Übergangsregelung zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen verfassungsgemäß.....	20
Fahrschulunterricht von der Umsatzsteuer befreit?.....	18	Umsatzbesteuerung der Lieferung von Erstexemplaren eines Buchs durch einen Verlag an den Autor zu einem höheren Preis als dem Ladenpreis.....	19
Für Vorsteuerzwecke zu beachten - Frist zur Zuordnungsentscheidung von gemischt genutzten Leistungen zum Unternehmen endet am 31. Mai.....	29	Unwirksamkeit von Klauseln in Riester-Rentenversicherungsverträgen.....	22
Gewinn aus der Veräußerung eines Betriebs oder einer wesentlichen Beteiligung	12	Unzulässige Werbung für nur gering bevorratete Ware	25
Grundstück kann als Tauschobjekt wesentliche Betriebsgrundlage bei einer Betriebsaufspaltung sein	28	Urlaubsabgeltungsanspruch ist vererbbar	24
Häusliches Arbeitszimmer - Kein Abzug bei gemischt genutzten Räumen	13, 14	Vermietung von Parkplätzen an Kfz-Händler ist umsatzsteuerpflichtig.....	19
Hinzuschätzung von Speiseumsätzen anhand der Getränkeumsätze zulässig	11	Vernichtung von Originalunterlagen durch eine Behörde kann ihr negativ ausgelegt werden.....	10
Höhere Umsatzsteuer bei der 'Online-Ausleihe' ...	20	Verteilung eines Übergangsgewinns	10
Hotelbetreiber schuldet keine Urhebervergütung für die Bereitstellung von Fernsehgeräten mit Zimmerantenne.....	25	Vertragliche Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude kann für die AfA-Bemessungsgrundlage maßgebend sein	13
Ist der Ausschluss des Sonderausgabenabzugs für Sozialversicherungsbeiträge im Ausland tätiger Arbeitnehmer mit EU-Recht vereinbar?	14	Verwirkung des Anspruchs auf Trennungsunterhalt wegen Zusammenlebens mit einer neuen Partnerin	26
Keine betriebliche Übung bei der Vergütung von Raucherpausen	23	Verzicht auf Umsatzsteuerfreiheit einer Grundstückslieferung muss im ursprünglichen Notarvertrag erklärt werden.....	18
Keine kindergeldrechtliche Berufsausbildung bei zeitlich nur geringem Umfang eines Studiengangs von fünf Semesterwochenstunden. 15		Voraussetzungen der Steuervergünstigung für Personenbeförderungsleistungen durch Taxis im öffentlichen Nahverkehr.....	18
Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auf Kapitalabfindungen und Sofortrenten	22	Vorsteuerabzug - Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen.....	20
		Widerstreitende Steuerfestsetzungen auch ohne vollständige Identität.....	11
		Wochenweise Vermietung von Zimmern an Prostituierte ohne weitere Leistungen umsatzsteuerfrei	28
		Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen.....	8

Zurechnung von Aktien bei einer
Wertpapierleihe..... 17
Zurückweisung der Einsprüche und
Änderungsanträge wegen Zweifeln an der

Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe für
Steuernachzahlungen..... 10

Termine April 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.04.2016	14.04.2016	08.04.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.04.2016	14.04.2016	08.04.2016
Sozialversicherung ⁵	27.04.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.04.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Mai 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.05.2016	13.05.2016	06.05.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.05.2016	13.05.2016	06.05.2016
Gewerbsteuer	17.05.2016	20.05.2016	13.05.2016
Grundsteuer	17.05.2016	20.05.2016	13.05.2016
Sozialversicherung ⁵	27.05.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.05.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.07.2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 01.07.2013:⁸

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.07.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.06.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.⁹

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.

¹ § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 Satz 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB.

⁸ Homepage Deutsche Bundesbank.

⁹ Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, BGBl 2014 I, S. 1218, LEXinform 0437910.

- **Mahnung ist entbehrlich:** Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Verteilung eines Übergangsgewinns

Beim Übergang von der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschuss-Rechnung zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich kann der Übergangsgewinn auf Antrag auf bis zu drei Jahre verteilt werden.¹ Wird ein solcher Antrag gestellt und die Finanzverwaltung entscheidet darüber, ist diese Entscheidung auch hinsichtlich der Höhe des Übergangsgewinns bindend. Ist der Steuerbescheid für das Übergangsjahr bestandskräftig und nach den Vorschriften der Abgabenordnung nicht mehr änderbar, sind damit auch die auf die Folgejahre entfallenden Teile des Übergangsgewinns unabänderlich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Zurückweisung der Einsprüche und Änderungsanträge wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe für Steuernachzahlungen

Der Bundesfinanzhof³ hatte für Zeiträume bis 2011 entschieden, dass der Zinssatz von 6 % für Steuernachzahlungen⁴ trotz der anhaltend geringen Zinsen am Kapitalmarkt nicht verfassungswidrig ist. Die Finanzverwaltung weist nun per sogenannter Allgemeinverfügung⁵ alle am 16.12.2015 anhängigen Einsprüche und Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Zinsfestsetzung für Verzinsungszeiträume vor dem 01.01.2012 zurück.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Jahres Klage erhoben werden.

Vernichtung von Originalunterlagen durch eine Behörde kann ihr negativ ausgelegt werden

Einen etwas kuriosen Fall hatte das Finanzgericht Münster⁶ in einem Prozesskostenhilfe-Verfahren zu entscheiden. Einer Familienkasse war ein unterschriebenes Formular „Veränderungsanzeige“ eingereicht worden mit der Bitte, das Kindergeld künftig nicht mehr auf das Konto der Kindesmutter, sondern auf das Konto des Kindesvaters zu überweisen. Jahre später forderte die Familienkasse gezahltes Kindergeld von der Kindesmutter zurück, weil das Kind mit ihr schon seit Jahren in Ägypten gelebt hatte. Die Kindesmutter wehrte sich dagegen und behauptete, dass sie die Veränderungsanzeige nicht unterschrieben habe und auch nicht die Empfängerin des Kindergelds gewesen sei.

Im Rahmen des Klageverfahrens gegen die Kindergeldrückforderung beantragte sie Prozesskostenhilfe. Das Finanzgericht forderte deswegen die Kindergeldakte bei der Familienkasse an, um durch einen Sachverständigen einen Handschriftenvergleich durchführen zu lassen, damit festgestellt werden konnte, ob die Kindesmutter die Veränderungsanzeige unterschrieben hatte. Die Originalunterlagen waren dort aber nach dem Einscannen vernichtet worden. Weil der Sachverständige aber nur die Original-Veränderungsanzeige verwerten konnte, entschied das Gericht, dass die Familienkasse ihre Rückforderungsansprüche nicht auf wichtige Originalunterlagen stützen dürfe, die sie selbst vernichtet hatte. Der Kindesmutter wurde deshalb die Prozesskostenhilfe gewährt.

¹ R 4.6 Abs. 1 Satz 2 EStR 2014.

² BFH, Urt. v. 01.10.2015, X R 32/13, BFH/NV 2016, S. 91, LEXinform 0929824.

³ BFH, Urt. v. 01.07.2014, IX R 31/13, BStBl 2014 II, S. 925, LEXinform 0929795 und BFH, Urt. v. 14.04.2015, IX R 5/14, BStBl 2015 II, S. 986, LEXinform 0934554.

⁴ § 238 Abs. 1 Satz 1 AO.

⁵ Koord. Ländererlass v. 16.12.2015, BStBl 2015 I, S. 1078, DStR 2016, S. 71, LEXinform 5235803.

⁶ FG Münster, Beschl. v. 24.11.2015, 14 K 1542/15, (rkr.), LEXinform 5018694.

Hinzuschätzung von Speiseumsätzen anhand der Getränkeumsätze zulässig

Ist die Kassenführung eines Restaurants mit so schwerwiegenden Mängeln behaftet, dass sie nicht der Gewinnermittlung zugrunde gelegt werden kann, ist das Finanzamt zur Schätzung der Umsätze und Gewinne befugt. Das ist z. B. der Fall, wenn weder die Tageseinnahmen täglich aufgezeichnet noch alle erforderlichen Unterlagen (wie die Programmierunterlagen für die Kasse) aufbewahrt werden.

Die sog. „30/70-Methode“ stellt eine geeignete Schätzungsmethode dar. Bei dieser Methode werden die Speiseumsätze (70 %) anhand der Getränkeumsätze (30 %) geschätzt. Die Methode beruht auf dem Gedanken, dass in einem Speiserestaurant das Verhältnis zwischen den verzehrten Speisen und Getränken nur geringen Schwankungen unterliegt. Auch bei dieser Schätzungsmethode dürfen die Höchstsätze der Richtsatzsammlung jedoch nur überschritten werden, wenn weitere Anhaltspunkte für höhere Umsätze vorliegen.

Die vorgenannte Schätzungsmethode ist allerdings nicht geeignet, Außerhausverkäufe von Speisen zu schätzen. Zwischen Getränkeumsätzen und Speiseumsätzen, die außer Haus geliefert werden, besteht keine Verknüpfung. Für die Außerhausumsätze ist regelmäßig das Verhältnis der Verkäufe im Haus zu denen außer Haus, wie es sich aus den Unterlagen des Gastwirts ergibt, zugrunde zu legen. Von diesem Kalkulationsergebnis sind einzelfallabhängige Abschläge vorzunehmen, wenn die Verkäufe im Haus nach der 30/70-Methode geschätzt wurden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Münster¹)

Widerstreitende Steuerfestsetzungen auch ohne vollständige Identität

Werden bestimmte Sachverhalte in mehreren Steuerbescheiden berücksichtigt, obwohl sie nur einmal hätten berücksichtigt werden dürfen, so ist der fehlerhafte Steuerbescheid auf Antrag aufzuheben oder zu ändern.² Ändert das Finanzamt auf Antrag oder Rechtsbehelf des Steuerpflichtigen einen Steuerbescheid zu seinen Gunsten, der zuvor aufgrund irriger Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts ergangen ist, kann das Finanzamt aus diesem Sachverhalt nachträglich die richtigen steuerlichen Folgen ziehen und entsprechende Steuerbescheide erlassen bzw. ändern.³

Der zugrunde liegende Sachverhalt muss übereinstimmen. Aber - so der Bundesfinanzhof⁴ - eine Übereinstimmung setzt keine vollständige Identität voraus. Auf die Frage, ob die irriige Beurteilung sich auf Tatsachen oder Rechtsfragen bezieht, kommt es nicht an. Maßstab für die Frage, ob ein Sachverhalt in dem geänderten Bescheid irrig beurteilt wurde, ist der letzte dem Änderungsbescheid vorausgegangene Bescheid. Das „Verböserungsverbot“, das für Gerichte gilt, schließt in der Regel die Änderung eines Bescheids nicht aus, der bereits Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung war.

¹ FG Münster, Urt. v. 04.12.2015, 4 K 2616/14, (rkr.), EFG 2016, S. 169, LEXinform 5018624.

² § 174 Abs. 1 AO.

³ § 174 Abs. 4 AO.

⁴ BFH, Urt. v. 19.08.2015, X R 50/13, LEXinform 0934410.

Gewinn aus der Veräußerung eines Betriebs oder einer wesentlichen Beteiligung

Veräußert ein Gesellschafter seine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, an der er innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zu mindestens mit einem Prozent beteiligt war, führt dies zur Besteuerung eines Veräußerungsgewinns.¹ Die Ermittlung des Veräußerungsgewinns hat auf den Stichtag der Veräußerung zu erfolgen und ergibt sich als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten und den Anschaffungskosten.² Besteht die Gegenleistung nicht in Geld, sondern in Sachwerten, ist eine Bewertung mit dem gemeinen Wert vorzunehmen. Für die Wertermittlung kommt es auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erfüllung an.

Diese grundsätzliche Aussage ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs³. Er hatte den Fall zu beurteilen, dass der Veräußerer von Aktien als Gegenleistung kein Geld, sondern neue Aktien einer anderen Kapitalgesellschaft erhielt. Der Wert dieser neuen Aktien verringerte sich vom Tag ihrer Ausgabe bis zur Übertragung an den Veräußerer. Deshalb war die Frage zu klären, ob für die Bewertung der Gegenleistung auf den Tag der Veräußerung oder den Übergabestichtag abzustellen ist. Der Bundesfinanzhof gelangte zu dem Ergebnis, dass es bei der Bewertung einer erhaltenen Gegenleistung auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erfüllung ankommt, wenn sie von den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entstehung abweichen. Veränderungen wertbestimmender Umstände wirken auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurück.

Entnahmebesteuerung bei Überführung eines Wirtschaftsguts von einer inländischen in eine ausländische Betriebsstätte

Die Überführung eines Wirtschaftsguts aus einer inländischen Betriebsstätte in die eines anderen EU-Lands unterliegt der Besteuerung.⁴ Für die Differenz zwischen dem Buchwert und dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Überführung kann auf Antrag ein außerbilanzieller Ausgleichsposten gebildet werden. Er ist in fünf gleichen Jahresraten gewinnerhöhend aufzulösen. Die Vorschrift ist seit 2006 anzuwenden und verstößt nach einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union⁵ nicht gegen den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit.

Noch nicht endgültig entschieden ist die Frage, ob die gesetzliche Vorschrift auch schon auf Vorgänge im Jahr 2005 anzuwenden ist. Das Finanzgericht Düsseldorf⁶ sieht keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die rückwirkende Anwendung der Regelung auf Vorgänge vor dem 01.01.2006. Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden.

¹ § 17 Abs. 1 EStG.

² § 17 Abs. 2 EStG.

³ BFH, Urt. v. 13.10.2015, IX R 43/14, BFH/NV 2016, S. 306, DStR 2016, S. 165, LEXinform 0950233.

⁴ § 4 Abs. 1 Sätze 3 u. 4 EStG.

⁵ EuGH, Urt. v. 21.05.2015, C 657/13, DStR 2015, S. 1166, HFR 2015, S. 809, LEXinform 0589496.

⁶ FG Düsseldorf, Urt. v. 19.11.2015, 8 K 3664/11, (Rev. eingel., Az. BFH: I R 95/15), EFG 2016, S. 209, LEXinform 5018626.

Aufstockung von Investitionsabzugsbeträgen

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs¹, dass ein Investitionsabzugsbetrag aufgestockt werden kann, sieht sich die Finanzverwaltung veranlasst, die dazu ergangene Anweisung anzupassen.² Die Aufstockung ist danach innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums bis zum gesetzlichen Höchstbetrag möglich. Diese Rechtsprechung ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

In der Anweisung wird zusätzlich erläutert, wie zu verfahren ist, wenn es um die Erhöhung von Investitionsabzugsbeträgen geht, die in vor dem 01. Januar 2016 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen wurden. Es wird Stellung bezogen zu den maßgebenden Betriebsgrößenmerkmalen, dem maßgebenden Investitionszeitraum, zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Erhöhungsbeträgen und zur Rückgängigmachung von nicht hinzugerechneten Investitionsabzugsbeträgen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass im Jahr der Anschaffung oder Herstellung der begünstigten Investition keine Erhöhung von Investitionsabzugsbeträgen möglich ist.

Vertragliche Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude kann für die AfA-Bemessungsgrundlage maßgebend sein

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) ist beim Kauf eines Grundstücks mit Gebäude nur von den auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten zulässig, weil ein Grundstück ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut ist. In der Praxis ergeben sich häufig Streitigkeiten mit dem Finanzamt über die Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude. Während das Finanzamt einen möglichst hohen Grundstücksanteil ansetzen möchte, ist die Auffassung des Steuerpflichtigen umgekehrt. Ist diese Aufteilung aber im notariellen Kaufvertrag vereinbart, ist sie auch für die AfA-Bemessungsgrundlage maßgebend, wenn sie weder zum Schein vereinbart wurde noch einen Gestaltungsmissbrauch darstellt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

Häusliches Arbeitszimmer: Kein Abzug bei gemischt genutzten Räumen

Entgegen einiger Auflockerungsentscheidungen zum Aufteilungsverbot in verschiedenen Bereichen, auch bei der Arbeitszimmernutzung, hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs⁴ nunmehr den Rückwärtsgang eingelegt. Er stellt klar, dass bei einem sowohl für die Einkünfteerzielung als auch privat genutzten Raum keine sinnvolle Nutzungs- und in Folge Kostenaufteilung möglich ist. Seine Entscheidung begründet er zum einen mit dem allgemeinen Wortverständnis und zum anderen mit den gesetzgeberischen Motiven zur Anknüpfung an den herkömmlichen Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“. Dieser setzt voraus, dass der Raum wie ein Büro eingerichtet ist und nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt wird. Nahezu ausschließlich meint 90 % in Bezug auf die Fläche als auch die Zeit.

Diese Rechtsprechung läuft dem zunehmenden Trend zum häuslichen Arbeitszimmer zuwider. Sie berücksichtigt Heimarbeitsplätze nicht, bei denen z. B. Kunststoffteile zusammengebaut oder Textilien zusammengenäht werden und die deshalb keinen Bürocharakter erfordern. Auch das Argument der schwierigen Überprüfung des Umfangs der Nutzung innerhalb der Wohnung des Steuerpflichtigen wirkt nicht wirklich überzeugend. Verständlich ist nur die ablehnende Einstellung zur sog. Arbeitsecke am Küchentisch oder im Schlafzimmer, weil hier die privaten Wohnzwecke klar im Vordergrund stehen.

¹ BFH, Urt. v. 12.11.2014, X R 4/13, DStR 2015, S. 276, LEXinform 0929517.

² BMF, Schr. v. 20.11.2013, IV C 6 - S - 2139b/07/10002, BStBl 2013 I, S. 1493, LEXinform 5234753; BMF, Schr. v. 15.01.2016, IV C - S - 2139b/13/10001, DStR 2016, S. 128, LEXinform 5235820.

³ BFH, Urt. v. 16.09.2015, IX R 12/14, BFH/NV 2016, S. 266, LEXinform 0934754.

⁴ BFH, Beschl. v. 27.07.2015, GrS 1/14, DStR 2016, S. 210, LEXinform 0934488.

Häusliches Arbeitszimmer: Kein Abzug bei gemischt genutzten Räumen

Entgegen einiger Auflockerungsentscheidungen zum Aufteilungsverbot in verschiedenen Bereichen, auch bei der Arbeitszimmernutzung, hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs¹ nunmehr den Rückwärtsgang eingelegt. Er stellt klar, dass bei einem sowohl für die Einkünfterzielung als auch privat genutzten Raum keine sinnvolle Nutzungs- und in Folge Kostenaufteilung möglich ist. Seine Entscheidung begründet er zum einen mit dem allgemeinen Wortverständnis und zum anderen mit den gesetzgeberischen Motiven zur Anknüpfung an den herkömmlichen Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“. Dieser setzt voraus, dass der Raum wie ein Büro eingerichtet ist und nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt wird. Nahezu ausschließlich meint 90 % in Bezug auf die Fläche als auch die Zeit.

Diese Rechtsprechung läuft dem zunehmenden Trend zum häuslichen Arbeitszimmer zuwider. Sie berücksichtigt Heimarbeitsplätze nicht, bei denen z. B. Kunststoffteile zusammengebaut oder Textilien zusammengenäht werden und die deshalb keinen Bürocharakter erfordern. Auch das Argument der schwierigen Überprüfung des Umfangs der Nutzung innerhalb der Wohnung des Steuerpflichtigen wirkt nicht wirklich überzeugend. Verständlich ist nur die ablehnende Einstellung zur sog. Arbeitsecke am Küchentisch oder im Schlafzimmer, weil hier die privaten Wohnzwecke klar im Vordergrund stehen.

Ist der Ausschluss des Sonderausgabenabzugs für Sozialversicherungsbeiträge im Ausland tätiger Arbeitnehmer mit EU-Recht vereinbar?

Dem Gerichtshof der Europäischen Union ist vom Bundesfinanzhof² die Frage zur Entscheidung vorgelegt worden, ob in Frankreich gezahlte Beiträge zur Sozialversicherung eines dort beschäftigten Arbeitnehmers im Rahmen der deutschen Besteuerung unberücksichtigt bleiben dürfen. Es könnte ein Verstoß gegen die Niederlassungs- und auch Dienstleistungsfreiheit vorliegen.³

Der vorgelegte Fall betrifft ein in Deutschland lebendes und steuerpflichtiges Ehepaar. Der Ehemann erzielt als Beamter Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus einer Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Seine Ehefrau ist französische Staatsbürgerin und als Beamtin in der französischen Finanzverwaltung tätig. Ihre in Frankreich erzielten Einkünfte sind in Deutschland nicht steuerpflichtig. Allerdings sind sie in Deutschland im Rahmen des Progressionsvorbehalts bei der Bemessung des Steuersatzes zu berücksichtigen. Die in Frankreich einbehaltenen Beiträge zur Sozialversicherung bleiben bei der in Deutschland durchzuführenden Besteuerung unberücksichtigt. Sie wären nur als Sonderausgaben abzugsfähig. Für den Progressionsvorbehalt kommt es aber allein auf die im Ausland erzielten Einkünfte an.

¹ BFH, Beschl. v. 27.07.2015, GrS 1/14, DStR 2016, S. 210, LEXinform 0934488.

² BFH, Beschl. v. 16.09.2015, I R 62/13, BFH/NV 2016, S. 321, DStR 2016, S. 113, LEXinform 5018608.

³ Art. 49 u. 56 AEUV.

Kürzung der außergewöhnlichen Belastungen um zumutbare Belastung verfassungsgemäß

Krankheitskosten können als außergewöhnliche Belastungen das steuerpflichtige Einkommen mindern. Allerdings ist eine zumutbare Belastung zu berücksichtigen, die sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte, der Veranlagungsform und der Anzahl der Kinderfreibeträge richtet. So müssen bspw. Steuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 51.130 € und zwei Kindern 4 % des Gesamtbetrags der Einkünfte selber tragen. Nur der darüber hinausgehende Betrag mindert das zu versteuernde Einkommen.

Beispiel:

Gesamtbetrag der Einkünfte	60.000 €
Krankheitskosten	8.000 €
4 % zumutbare Belastung von 60.000 €	<u>2.400 €</u>
Minderung des steuerpflichtigen Einkommens	5.600 €

Die Kürzung um die zumutbare Belastung ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs¹ verfassungsgemäß. Er hat dabei einen Vergleich mit Sozialhilfeberechtigten angestellt, die auch nicht alle Krankheitskosten von der gesetzlichen Krankenkasse erstattet bekommen, sondern auch bestimmte Eigenanteile tragen müssen.

Keine kindergeldrechtliche Berufsausbildung bei zeitlich nur geringem Umfang eines Studiengangs von fünf Semesterwochenstunden

Für ein noch nicht 25 Jahre altes Kind besteht Anspruch auf Kindergeld (oder Kinderfreibetrag), wenn es für einen Beruf ausgebildet wird. Das ist der Fall, wenn ein Kind ein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernstlich und nachhaltig darauf vorbereitet. Eine Berufsausbildung setzt nicht voraus, dass sie die Arbeitskraft des Kindes überwiegend beansprucht, und kann daher auch neben einer Erwerbstätigkeit erfolgen. Der erforderliche Umfang der Ausbildung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Wöchentlich zehn Unterrichtsstunden können nach einem älteren Urteil des Bundesfinanzhofs² ausreichen.

Diese Rechtsprechung, zehn Stunden pro Woche könnten genügen, erscheint dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg³ nicht mehr ausreichend. Das Gericht entschied konkret, dass ein zeitlicher Umfang von lediglich fünf Semesterwochenstunden kindergeldrechtlich keine Berufsausbildung ist.

Voraussichtlich muss sich der Bundesfinanzhof mit diesem Fall beschäftigen.

Rentenbeginn bei Erwerbsminderungsrenten nach vorherigem Krankengeldbezug

Der Bundesfinanzhof⁴ hat unter Bezugnahme auf eine ältere Entscheidung⁵ klargestellt, dass seine seinerzeit entschiedenen Grundsätze auch für die durch das Alterseinkünftegesetz ab 2005 eingeführte nachgelagerte Besteuerung von Erwerbsminderungsrenten gelten.

Als Beginn der Rente gilt hinsichtlich des Besteuerungsanteils der Einkommensteuer bereits der Zeitpunkt des Zuflusses des Krankengelds, wenn infolge der späteren Bewilligung der Erwerbsminderungsrente der zuständige Leistungsträger für das Krankengeld erstattungsfähig ist. Insofern gilt nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften⁶ der Rentenanspruch als erfüllt.

¹ BFH, Urt. v. 02.09.2015, VI R 32/13, BFH/NV 2016, S. 291, LEXinform 0929761.

² BFH, Urt. v. 09.06.1999, VI R 33/98, BStBl 1999 II, S. 701, LEXinform 0552114.

³ FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 11.11.2015, 3 K 3221/15, (Rev. zugel.), LEXinform 5018633.

⁴ BFH, Urt. v. 09.12.2015, X R 30/14, LEXinform 0934952.

⁵ BFH, Urt. v. 10.07.2002, X R 46/01, BStBl 2003 II, S. 391, LEXinform 0813856.

⁶ § 107 Abs. 1 SGB X.

Besuchsfahrten des Ehegatten führen nicht zu Werbungskosten

Kosten für die Besuchsfahrten eines Ehepartners zur auswärtigen Tätigkeitsstätte des anderen Ehepartners sind auch bei einer längerfristigen Auswärtstätigkeit des anderen Ehepartners keine Werbungskosten. Denn die Reisen des zu Hause gebliebenen Ehegatten sind keine Familienheimfahrten.¹ Die Norm erfasst nicht Besuchsreisen des Ehepartners vom Familienwohnsitz an den Beschäftigungsort, sondern den umgekehrten Fall. Es fehlt solchen Reisen die berufliche Veranlassung. Beruflich veranlasst sind nur die Mobilitätskosten des steuerpflichtigen Arbeitnehmers für seine eigenen beruflichen Fahrten, weil der Steuerpflichtige sich aus beruflichem Anlass zu seiner Tätigkeitsstätte begeben hat, um dort seine Berufstätigkeit auszuüben. Der Weg zur Tätigkeitsstätte und zurück ist damit notwendige Voraussetzung zur Erzielung von Einkünften. Da der Arbeitnehmer nicht am Ort seiner beruflichen Auswärtstätigkeit wohnt, kann er nur tätig werden, wenn er sich zu seiner Tätigkeitsstätte begibt. Die umgekehrten Fahrten dienen nicht der Förderung des Berufs. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer am Tätigkeitsort aus beruflichen Gründen unabkömmlich ist.

Etwas anderes gilt für die sogenannten umgekehrten Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen Eltern und unterhaltsberechtigtem Kind

Eltern hatten ihrer unterhaltsberechtigten Tochter eine Wohnung in ihrem ansonsten vermieteten Haus zur Nutzung als Wohnung überlassen. Ein schriftlicher Mietvertrag wurde zwischen den Parteien nicht geschlossen. In ihrer Einkommensteuererklärung beantragten die Eltern, Verluste aus dem bestehenden Mietverhältnis anzuerkennen.

Das Finanzamt lehnte die Anerkennung ab, da Mietzahlungen nicht geflossen sind. Eine erklärte Aufrechnung mit einem der Tochter zustehenden Unterhaltsanspruch ist nicht anzuerkennen, da die Miete nicht in das Vermögen der Eltern gelangte.

Auch das Finanzgericht Düsseldorf³ lehnte die Anerkennung des Mietverhältnisses ab. Nach Auffassung des Gerichts setzt die Anerkennung von Gestaltungen zwischen nahen Angehörigen voraus, dass sie klar vereinbart, ernsthaft gewollt, tatsächlich durchgeführt sind und inhaltlich dem zwischen fremden Dritten Vereinbarten entsprechen. Im Urteilsfall sind Mietzahlungen von der Tochter nicht aus einem ihr von den Eltern gewährten Barunterhalt geleistet worden. Eine Verrechnung zwischen gegenseitigen und fälligen Ansprüchen ist zwar zulässig, sie muss aber tatsächlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen nachweisbar durchgeführt werden. Dies gilt umso mehr, als die Höhe des Unterhaltsanspruchs der Tochter nicht im Einzelnen festgelegt wurde. Auch gibt es keine Vereinbarungen über weitere Barunterhaltsleistungen und keine Nachweise über solche Zahlungen.

¹ § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG.

² BFH, Urt. v. 22.10.2015, VI R 22/14, BFH/NV 2016, S. 308, DStRE 2016, S. 77, LEXinform 0934648.

³ FG Düsseldorf, Urt. v. 20.05.2015, 7 K 1077/14, (Rev. eingel., Az. BFH: IX R 28/15), LEXinform 5018606.

Zurechnung von Aktien bei einer Wertpapierleihe

Bei der Wertpapierleihe sind die Erträge nach Übergang des zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums vom Entleiher zu versteuern. Dies ist anders zu beurteilen, wenn das wirtschaftliche Eigentum beim Verleiher bleibt. Davon ist auszugehen, wenn dem Entleiher aufgrund der vertraglichen Vereinbarung nur eine formale zivilrechtliche Position verschafft worden ist. In einem solchen Fall hat der Verleiher die Einkünfte zu versteuern.

Die Klage, die darauf abzielte, steuerfreie Dividenden zu erzielen, führte nicht zum Erfolg.¹

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Reduzierung von Aktivbezügen kann zur Überversorgung der Rentenanwartschaft aus einer Pensionszusage führen

Übersteigt die Versorgungsanwartschaft aus einer Pensionszusage zusammen mit der Rentenanwartschaft der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge, ist eine Anpassung der Pensionsrückstellung vorzunehmen. Andernfalls ist von einer voraussichtlichen Überversorgung auszugehen, die zu einer teilweisen Auflösung der bisher gebildeten Rückstellung führt.³ Diese grundsätzliche Aussage gilt zumindest für den Fall, dass die Versorgungsanwartschaft Festbetragsleistungen vorsieht.

Maßgeblich für die Berechnung einer potentiellen Überversorgung sind die Aktivbezüge des Jahres, für das eine Überversorgung errechnet wurde. Es ist nicht auf den hochgerechneten Jahresbetrag des zuletzt bezogenen Monatsentgelts abzustellen.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf⁴)

Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage sind auf Altersrente anzurechnen

Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage sind auf eine Altersrente (vor Erreichen der Regelaltersgrenze) anzurechnen und können bei Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze dazu führen, dass bereits ausgezahlte Renten zurückgezahlt werden müssen.

Ein Rentner bezog neben seiner Altersrente Einnahmen aus einem „400-€-Job“. Außerdem hatte er Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage von 253 € im Jahr. Das überstieg die damals geltende Hinzuverdienstgrenze von 400 € (jetzt: 450 €) monatlich. Der Rentner hatte deshalb nur noch Anspruch auf 2/3 der Vollrente, weil das Sozialgericht Mainz⁵ die Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage als Arbeitseinkommen betrachtete. Der Rentner hatte als Betreiber der Solaranlage eine unternehmerische Stellung inne, die ihm die Einkünfte vermittelte.

¹ § 8b KStG 2002 i.d.F. des UntStRefG 2008.

² BFH, Ur t. v. 18.08.2015, I R 88/13, BFH/NV 2016, S. 341, LEXinform 0934545.

³ BFH, Ur t. v. 31.03.2004, I R 70/03, BStBl 2004 II, S. 937, LEXinform 0818086.

⁴ FG Düsseldorf, Ur t. v. 10.11.2015, 6 K 4456/13, (Rev. eingel., Az. BFH: I R 91/15), EFG 2016, S. 111, LEXinform 5018607.

⁵ SG Mainz, Ur t. v. 27.11.2015, S 15 R 389/13, LEXinform 0443982.

Verzicht auf Umsatzsteuerfreiheit einer Grundstückslieferung muss im ursprünglichen Notarvertrag erklärt werden

Der Bundesfinanzhof¹ hat entschieden, dass der Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit einer Grundstückslieferung wirksam nur und ausschließlich in dem erstmaligen notariell beurkundeten Kaufvertrag, der der Grundstückslieferung zugrunde liegt, erklärt werden kann. Ein späterer Verzicht, der in einer notariell beurkundeten Neufassung, Ergänzung oder Änderung des Ursprungsvertrags erklärt wird, ist unwirksam.

Die Option zur Umsatzsteuerpflicht kann sinnvoll sein, wenn andernfalls in Anspruch genommene Vorsteuerbeträge an das Finanzamt (anteilig) zurückgezahlt werden müssen. Für den Fall sollte im zeitlich ersten Vertrag, in dem sich der Grundstückseigentümer zum Verkauf des Grundstücks verpflichtet, bedingungslos auf die Umsatzsteuerfreiheit verzichtet werden.

Fahrschulunterricht von der Umsatzsteuer befreit?

Die Erteilung von Fahrschulunterricht durch einen Privatlehrer ist nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg² in einem Aussetzungsverfahren vorerst umsatzsteuerfrei.³ Nach europäischem Recht ist der Unterricht von Privatlehrern umsatzsteuerfrei, wenn er sich auf Schul- und Hochschulunterricht bezieht. Das gilt nicht nur für Unterricht, der zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung einer Qualifikation führt oder eine Ausbildung im Hinblick auf eine Berufstätigkeit vermittelt. Eingeschlossen ist auch Unterricht, um Kenntnisse und Fähigkeiten von Schülern und Studenten zu entwickeln, sofern diese Tätigkeiten nicht den Charakter bloßer Freizeitgestaltung haben. Das trifft auf die Fahrausbildung zu. Denn zu den Zielen der Fahrausbildung gehört neben der Vermittlung verkehrstechnischer Fähigkeiten auch das Wissen über die Auswirkungen von Fahrfehlern und eine realistische Selbsteinschätzung. Des Weiteren soll die Bereitschaft und Fähigkeit zum rücksichtsvollen und partnerschaftlichen Verhalten und das Bewusstsein für die Bedeutung von Emotionen beim Fahren sowie Verantwortung für Leben und Gesundheit, Umwelt und Eigentum ausgebildet werden. Damit sollen Fähigkeiten vermittelt werden, die über die bloße Beherrschung von Fahrzeug und Verkehrsregeln deutlich hinausgehen. Dies kann ein Gemeinwohlinteresse begründen.

Eine endgültige Entscheidung steht noch aus, da zunächst das Finanzamt in dem noch laufenden Einspruchsverfahren entscheiden muss, ob es der Auffassung des Gerichts folgt. Wenn nicht, wird die Rechtsfrage in einem nachfolgenden Klageverfahren endgültig zu klären sein.

Voraussetzungen der Steuervergünstigung für Personenbeförderungsleistungen durch Taxis im öffentlichen Nahverkehr

Personenbeförderungsleistungen mit Taxis unterliegen dem ermäßigten Steuersatz, wenn die Beförderungstrecke nicht mehr als 50 km beträgt.⁴ Die Anerkennung als „Taxi“ setzt voraus, dass die Beförderung mit Fahrzeugen vorgenommen wird, für die eine behördliche Genehmigung zur Personenbeförderung nach den besonderen Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes vorliegt.⁵

Auf der Basis dieser grundlegenden Ausführungen hat der Bundesfinanzhof⁶ entschieden, dass die Beförderungsleistung nicht von dem Unternehmer erbracht werden muss, dem die Genehmigung erteilt wurde. Entscheidend ist allein, dass die Personenbeförderung unter Einhaltung der Streckenbegrenzung mit Fahrzeugen durchgeführt wird, für die die behördliche Genehmigung vorliegt.

¹ BFH, Urt. v. 21.10.2015, XI R 40/13, BFH/NV 2016, S. 353, LEXinform 0934502.

² FG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 10.11.2015, 5 V 5144/15, LEXinform 5018632.

³ Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL.

⁴ § 12 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b UStG.

⁵ § 47 PBefG.

⁶ BFH, Urt. v. 23.09.2015, V R 4/15, BFH/NV 2016, S. 348, DStR 2016, S. 122, LEXinform 0950154.

Vermietung von Parkplätzen an Kfz-Händler ist umsatzsteuerpflichtig

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ist in der Regel von der Umsatzsteuer befreit. Die Steuerbefreiung ist ausdrücklich ausgeschlossen für die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen. Umsatzsteuerpflichtig ist demnach die Vermietung aller für das Abstellen von Fahrzeugen bestimmten Flächen einschließlich geschlossener Garagen. Die Vermietung von Garagen ist nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie mit einer steuerfreien Vermietung (z. B. Wohnraum) eng verbunden ist. Dies ist der Fall, wenn der Platz für das Abstellen von Fahrzeugen und das für einen anderen Gebrauch bestimmte Grundstück (Wohnraum) Teil desselben Gebäudekomplexes sind und die beiden Gegenstände von einem Vermieter an einen Mieter vermietet werden.

Bisher mussten sich die Gerichte nur mit Fällen beschäftigen, bei denen es um das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen ging (umsatzsteuerpflichtig). Ob das längerfristige Abstellen von Fahrzeugen zu einer Umsatzsteuerpflicht führt, klärte nun das Niedersächsische Finanzgericht¹. Das Gericht entschied, dass die längerfristige Vermietung von Park- und Abstellplätzen an Kfz-Händler umsatzsteuerpflichtig ist. Im Urteilsfall vermietete ein Grundstückseigentümer Grundstücksflächen an Kfz-Händler, die auf diesen Flächen einen Handel mit Gebrauchtfahrzeugen betrieben.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Anforderung an eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung hinsichtlich Leistungsbezeichnung und Lieferdatum

Der Vorsteuerabzug aus einer Rechnung setzt voraus, dass diese die gesetzlich geforderten Angaben enthält.² So muss die ausgestellte Rechnung u. a. die Menge und Art der gelieferten Gegenstände und das Lieferdatum enthalten.

Aufgrund der Leistungsbezeichnung muss es möglich sein, die gelieferten Gegenstände zu identifizieren. Bei Kleidungsstücken reichen allgemeine Angaben wie z. B. Jacke, Hose, Rock oder Kleid usw. nicht aus. Neben Herstellerangaben oder Angaben einer Eigenmarke ist auch die Benennung von Größe, Farbe, Material oder Schnittform notwendig. Die Angabe des Lieferdatums ist auch dann erforderlich, wenn dieses Datum mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Hamburg³)

Umsatzbesteuerung der Lieferung von Erstexemplaren eines Buchs durch einen Verlag an den Autor zu einem höheren Preis als dem Ladenpreis

Ein Verlag lieferte an einen Autor Erstexemplare eines vom Autor geschriebenen Buchs. Zur Abdeckung der Druckkosten verlangte der Verlag vom Autor einen höheren Preis als den Ladenpreis. Der Verlag versteuerte das gesamte Entgelt mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Der Bundesfinanzhof⁴ folgte dieser Auffassung nicht und entschied, dass das vom Autor gezahlte Entgelt aufzuteilen ist. Neben der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Lieferung von Büchern liege eine sonstige, dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegende, verlegerische Leistung vor. Das Finanzgericht Münster muss nun klären, wie das Gesamtentgelt auf die zwei zu trennenden Leistungen aufzuteilen ist. Der Bundesfinanzhof gibt dazu in seinen Urteilsgründen den Hinweis, dass bei der Schätzung die einfachst mögliche Methode zu verwenden sei.

Hinweis: Möglich wäre es z. B., dass der Einzelverkaufspreis eines Buchs vom Gesamtpreis abgezogen wird und der verbleibende Betrag auf die mit 19 % zu versteuernde sonstige Leistung entfällt.

¹ Niedersächsisches FG, Urt. v. 15.10.2015, 5 K 220/12, (Rev. eingel., Az. BFH: XI R 20/15), EFG 2016, S. 75, LEXinform 5018477.

² § 14 Abs. 4 UStG.

³ FG Hamburg, Urt. v. 30.09.2015, 5 K 85/12, LEXinform 5018604.

⁴ BFH, Urt. v. 21.10.2015, XI R 22/13, DStR 2016, S. 170, LEXinform 0929891.

Vorsteuerabzug: Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen

Der Vorsteuerabzug setzt voraus, dass der Unternehmer als Leistungsempfänger im Besitz einer ausgestellten Rechnung ist, in der alle erforderlichen Angaben vollständig und richtig sind. Bei unrichtigen und fehlerhaften Rechnungsangaben kann der Vorsteuerabzug erst zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, in dem die Rechnung gegenüber dem Rechnungs- und Leistungsempfänger berichtigt worden ist.

Höchststrichlerlich noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, welche Auswirkungen eine Rechnungsberichtigung auf den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers hat. Ein wenig Klarheit verschafft ein Urteil des Finanzgerichts Münster¹: Im Einspruchsverfahren erfolgte Berichtigungen formell fehlerhafter Rechnungen berechtigen rückwirkend zum Vorsteuerabzug, Berichtigungen im Klageverfahren dagegen nicht mehr.

Die bisher ungeklärten Rechtsfragen zur Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen wird der Bundesfinanzhof hoffentlich bald klären.

Höhere Umsatzsteuer bei der „Online-Ausleihe“

Der Bundesfinanzhof² hatte über einen Streitfall zu entscheiden, bei dem es um die Online-Ausleihe digitalisierter Sprachwerke (E-Books) ging. Umsätze mit digitalen oder elektronischen Sprachwerken, wie auch in diesem Zusammenhang stehende Einräumung von Rechten im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, unterliegen nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Für eine elektronisch erbrachte Dienstleistung ist der Regelsteuersatz anzuwenden. Die Steuersatzermäßigung gilt nur für Bücher auf physischen Trägern.

Digitale Sprachwerke sind keine Bücher im Sinne der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz. Das ist aus dem Unionsrecht abzuleiten, das dem nationalen Umsatzsteuerrecht zugrunde liegt. Danach ist eine Steuersatzermäßigung für elektronisch erbrachte Dienstleistungen – wie das Überlassen oder Vermieten digitalisierter Bücher – ausdrücklich ausgeschlossen.

Im konkreten Fall war über die Ausleihe durch Bibliotheken in digitaler Form zu entscheiden. Es ist aber davon auszugehen, dass auch die Lieferung von E-Books dieser Beurteilung unterliegt.

Übergangsregelung zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof³ hat 2013 entgegen der damaligen Verwaltungsauffassung entschieden, dass in bestimmten Fällen von Bauleistungen die Steuerschuldnerschaft nicht auf den Leistungsempfänger übergeht, sondern beim leistenden Unternehmer verbleibt. Daraufhin haben viele Leistungsempfänger die von ihnen an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer zurückgefordert. Der Gesetzgeber hat deshalb, um ein „fiskalisches Fiasko“ zu verhindern, im Umsatzsteuergesetz eine Regelung geschaffen, wonach auch bestandskräftige Umsatzsteuerbescheide des leistenden Unternehmers rückwirkend geändert werden können.

Das Niedersächsische Finanzgericht⁴ hat entschieden, dass die rückwirkende Änderung zumindest dann verfassungsgemäß ist, wenn der Steueranspruch gegenüber dem leistenden Unternehmer noch nicht verjährt ist. Die Festsetzungsverjährung tritt frühestens vier Jahre nach Abgabe der Steuererklärung für den betreffenden Veranlagungszeitraum ein. Der zivilrechtliche Anspruch des leistenden Unternehmers gegen den Leistungsempfänger auf Nachzahlung der Umsatzsteuer verjährt nach Auffassung des Niedersächsischen FG frühestens mit Ablauf des Jahres 2016. Dass im Urteil „2017“ steht, ist möglicherweise ein Tippfehler.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass der Bundesfinanzhof⁵ in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Umsatzsteueränderungsbescheiden, die auf der gesetzlichen Neuregelung beruhen, bejaht hat. Insoweit werden mit Sicherheit, auch wenn das Urteil des Niedersächsischen FG rechtskräftig geworden ist, andere Verfahren vom Bundesfinanzhof entschieden werden müssen. Deshalb ist mit der finanzgerichtlichen Entscheidung die Streitfrage noch nicht endgültig geklärt.

¹ FG Münster, Ur. v. 10.12.2015, 5 K 4322/12, (Rev. zugel.), StE 2016, S. 105, LEXinform 5018643.

² BFH, Ur. v. 03.12.2015, V R 43/13, BFH/NV 2016, S. 517, LEXinform 0934373.

³ BFH, Ur. v. 22.08.2013, V R 37/10, BStBl 2014 II, S. 128, LEXinform 0928119.

⁴ Niedersächsisches FG, Ur. v. 29.10.2015, 5 K 80/15, (rkr.), LEXinform 5018625.

⁵ BFH, Beschl. v. 17.12.2015, XI B 84/15, DStR 2016, S. 239, LEXinform 5018647.

Teilbetrieb liegt nur bei hinreichend selbstständigem Geschäftsbereich vor

Wird nicht ein ganzer Betrieb, sondern nur ein Teilbetrieb mit Gewinn veräußert, können auch hierfür der Veräußerungsfreibetrag und ein ermäßigter Einkommensteuersatz in Betracht kommen. Außerdem unterliegen solche Gewinne nicht der Gewerbesteuer. Die Feststellung, ob ein Teilbetrieb vorliegt, führt in der Praxis häufig zu Streit mit dem Finanzamt. In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof¹ die bei einer Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden Abgrenzungsmerkmale dargestellt. Dies sind beispielsweise:

- räumliche Trennung vom Hauptbetrieb,
- eigener Wirkungskreis,
- gesonderte Buchführung,
- eigenes Personal,
- eigene Verwaltung,
- eigenes Anlagevermögen,
- ungleichartige betriebliche Tätigkeit,
- eigener Kundenstamm,
- eigene interne Organisation.

Die vorbezeichneten Merkmale müssen zwar nicht alle vorliegen, aber der Teilbetrieb muss ein Mindestmaß an Selbstständigkeit gegenüber dem Hauptbetrieb aufweisen.

Im entschiedenen Fall hatte ein Getränkehandel seinen Geschäftsbereich „Gastronomie“ veräußert, der teilweise eigenes Personal hatte und auch teilweise organisatorisch getrennt war. Allerdings waren die Betriebsbereiche weder räumlich getrennt, noch waren hierfür eigenständige Buchführungen vorhanden. Aus diesem Grunde war nach Auffassung des Gerichts die Gastronomie kein hinreichend selbstständiger Geschäftsbereich. Für den Veräußerungsgewinn der Gastronomie konnten deshalb die Steuervergünstigungen nicht gewährt werden.

Beitrittsaufforderung an das Bundesministerium der Finanzen wegen Unklarheiten in der Auslegung der Vorschrift zur Grunderwerbsteuerlichen Vergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern

Der Bundesfinanzhof² hat mit mehreren Beschlüssen das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, den verschiedenen Revisionsverfahren beizutreten. Es geht in allen Fällen um die Steuervergünstigungen bei der Grunderwerbsteuer im Zusammenhang mit Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern.³ Das Gericht sieht erhebliche Unklarheiten in der Auslegung der gesetzlichen Vorschrift.

Es geht im Einzelnen um

- Nachbehaltensfristen bei Umstrukturierungen im Konzern,
- Grunderwerbsteuerbefreiung bei Ausgliederung auf neu gegründete Gesellschaften im Konzern,
- Grunderwerbsteuerbefreiung bei Verschmelzung von Anteilen an einer Gesellschaft im Konzern,
- sowie um die Frage, wann die Voraussetzungen für ein „herrschendes Unternehmen“ erfüllt sind.

Der Bundesfinanzhof sieht zusätzlich eine unionsrechtliche Problematik, weil die Steuervergünstigung eine unzulässige Beihilfe darstellen könnte. Solche Beihilfen wären genehmigungspflichtig. In diesem Zusammenhang wird um Auskunft darüber gebeten, ob ein entsprechendes Verfahren durchgeführt wurde.

¹ BFH, Urt. v. 22.10.2015, IV R 17/12, BFH/NV 2016, S. 209, LEXinform 0929233.

² BFH, Beschlüsse v. 25.11.2015, II R 62/14, DStR 2016, S. 125, LEXinform 5018569; II R 63/14, DStR 2016, S. 56, LEXinform 5018570; II R 36/14, BFH/NV 2016, S. 239, LEXinform 5908250; II R 50/13, BFH/NV 2016, S. 236, LEXinform 5908248.

³ § 6a GrEStG.

Unwirksamkeit von Klauseln in Riester-Rentenversicherungsverträgen

Der Bundesgerichtshof¹ hat zwei Teilklauseln in den Bedingungen von Riester-Rentenversicherungsverträgen eines deutschen Versicherungsunternehmens, welche die Kostenüberschussbeteiligung der Versicherungsnehmer betreffen, für intransparent und deshalb unwirksam erklärt.

Nach diesen Klauseln sollte der für die Kostenüberschussbeteiligung maßgebliche Zusatzüberschussanteil nur bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung und bestimmten Garantiekapitalgrenzen gewährt werden. Diese Regelung ergab sich allerdings erst über eine Kette von komplizierten Verweisungen in den Bedingungen bis hin zum jährlichen Geschäftsbericht des Versicherers, weshalb das Gericht sie als intransparent beurteilte.

Ersatz für rechtswidrig erbrachte Mehrarbeit ist Arbeitslohn

Eine gezahlte Entschädigung für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. So entschied das Finanzgericht Münster² im Fall eines Feuerwehrmanns, der über Jahre zum Teil mehr als 48 Stunden in der Woche gearbeitet hatte und dafür von seiner Arbeitgeberin einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 15.000 € erhielt.

Das Gericht ging davon aus, dass er das Geld als Gegenleistung für seine Arbeitsleistung erhalten hat und nicht als nicht steuerbaren Schadensersatz wegen der schuldhaften Verletzung von Arbeitgeberpflichten. Das unmittelbar auslösende Moment für die Zahlung waren die geleisteten Dienste und nicht die Verletzung der Arbeitgeberpflichten durch die Anordnung dieser Dienste. Für diese Betrachtung spricht auch der Umstand, dass die Berechnung der Entschädigung in Anlehnung an das Gesetz über die Mehrarbeit von Feuerwehrleuten erfolgt war.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auf Kapitalabfindungen und Sofortrenten

Bei der Bemessung der Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung nach den „Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler“ des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen sind gleichzeitig Kapitalerträge aus einer Kapitallebensversicherung und Renteneinkommen aus einer damit finanzierten Sofortrentenversicherung zu berücksichtigen.

Auch wenn der kapitalisierte Betrag unmittelbar in eine Sofortrentenversicherung eingezahlt wird, ohne dass es zu einer Auszahlung der Kapitaleleistungen kommt, handelt es sich um zwei verschiedene Versicherungsverträge. Unabhängig von der Frage der Auszahlung bestand für den Versicherten die Möglichkeit, eine wirtschaftliche Entscheidung zu treffen. Die Entscheidung für eine Investition in eine weitere Versicherung lässt den Entnahmekarakter allerdings nicht entfallen, so dass es sich nicht um eine doppelte Verbeitragung handelt.

Das Bundessozialgericht muss abschließend entscheiden.

(Quelle: Landessozialgericht Rheinland-Pfalz³)

¹ BGH, Urt. v. 13.01.2016, IV ZR 38/14, LEXinform 0443989.

² FG Münster, Urt. v. 01.12.2015, 1 K 1387/15, (Rev. eingel., Az. BFH: IX R 2/16), LEXinform 5018695.

³ LSG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 03.12.2015, L 5 KR 84/15, (Rev. eingel., Az. BSG: B 12 KR 1/16 R), LEXinform 0444013.

Kündigung bei Weigerung, ein Firmenfahrzeug zu nutzen

Wenn Arbeitgeber den bei ihnen beschäftigten Verkaufsreisenden Firmenfahrzeuge zur Verfügung stellen und sie anweisen, diese für die Verkaufsfahrten zu nutzen, haben die betreffenden Beschäftigten dem grundsätzlich Folge zu leisten. Weigern sie sich, kann dies zu einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen. Dies hat das Arbeitsgericht Mönchengladbach¹ entschieden.

Ein Verkaufsreisender, der für seinen Arbeitgeber Kaffee vertrieb, hatte sich geweigert, ein von seinem Arbeitgeber gestaltetes Fahrzeug mit roten Radkappen zu nutzen, auf dem nackte, aus Kaffeebohnen herausragende Frauenbeine mit halb ausgezogenen roten Pumps zu sehen waren. Der Fahrer selbst war homosexuell und sah die Pflicht, das Fahrzeug für seine Verkaufstouren zu benutzen, als diskriminierend an.² Aufgrund seiner Weigerung, das Fahrzeug zu nutzen, kündigte ihm der Arbeitgeber fristlos³, hilfsweise unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist.

Jedenfalls die ordentliche Kündigung hielt das Arbeitsgericht für gerechtfertigt, wobei das Kündigungsschutzgesetz nicht zur Anwendung kam, weil es sich um einen Kleinbetrieb handelte.⁴ Die Pflicht, das Fahrzeug zu nutzen, ergebe sich aus dem Weisungsrecht des Arbeitgebers. Eine Diskriminierung des Klägers habe nicht vorgelegen, weil auch andere Verkaufsreisende entsprechend gestaltete Firmenfahrzeuge hätten nutzen müssen. Allerdings habe die Kündigung nicht fristlos ohne vorherige Abmahnung ausgesprochen werden dürfen, sondern nur unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist.⁵

Keine betriebliche Übung bei der Vergütung von Raucherpausen

Wenn ein Arbeitgeber eine bestimmte Verhaltensweise regelmäßig wiederholt, kann daraus eine betriebliche Übung entstehen, aus der die Arbeitnehmer einen Anspruch herleiten können. Dabei ist maßgeblich, wie die Arbeitnehmer das Verhalten des Arbeitgebers unter Berücksichtigung aller Begleitumstände verstehen durften. Eine betriebliche Übung für bezahlte Raucherpausen, für die die Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz bisher jederzeit verlassen durften, entsteht nicht, wenn der Arbeitgeber bisher nicht die genaue Häufigkeit und Dauer der jeweiligen Pausen kannte. Denn dann fehlt es bereits an der regelmäßigen Wiederholung einer gleichförmigen Leistungsgewährung durch den Arbeitgeber. Die Arbeitnehmer dürfen auch nicht darauf vertrauen, vom Arbeitgeber ohne jede Gegenleistung bezahlt zu werden. Das gilt erst recht dann, wenn die Arbeitnehmer selbst über Häufigkeit und Dauer der Raucherpausen bestimmen können. Auch die offensichtliche Ungleichbehandlung mit den Nichtraucherern spricht gegen einen Verpflichtungswillen des Arbeitgebers, bezahlte Raucherpausen zu gewähren.

(Quelle: Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg⁶)

¹ ArbG Mönchengladbach, Urt. v. 14.10.2015, 2 Ca 1765/15, LEXinform 0443690.

² § 134 BGB i. V. m. § 7 Abs. 1, §§ 1, 3 AGG.

³ § 626 Abs. 1 BGB.

⁴ § 23 KSchG.

⁵ § 314 Abs. 2 BGB.

⁶ LAG Nürnberg, Urt. v. 05.08.2015, 2 Sa 132/15, BB 2015, S. 2622, LEXinform 4029419.

Schenkungsanfechtung bei Entgeltzahlung an die freigestellte Ehefrau

Im Insolvenzrecht ist geregelt, dass der Insolvenzverwalter eines Schuldners Zahlungen, welche dieser an Dritte vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch getätigt hat, unter bestimmten Voraussetzungen anfechten und rückgängig machen kann.¹ Dies gilt insbesondere für unentgeltliche Leistungen des Schuldners, die in den letzten vier Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt sind. Entsprechende Beträge sollen zugunsten der Gläubiger in die Insolvenzmasse zurückgeholt werden können, weil die Empfänger in derartigen Fällen nicht als schutzwürdig angesehen werden. Diese Regelung ist, wie das Bundesarbeitsgericht² klargestellt hat, auch auf Zahlungen von Arbeitsentgelt anzuwenden, die der Schuldner an seine von einer Arbeitsleistung freigestellte Ehefrau erbracht hat.

Im konkreten Fall war die Ehefrau zunächst bei dem Schuldner angestellt. Nachdem sich die Eheleute getrennt hatten, wurde sie von ihrem Ehemann von der Arbeitsleistung freigestellt. Der Ehemann zahlte ihr allerdings auch ohne Gegenleistung das vereinbarte Entgelt von 1.100 € brutto monatlich weiter. Nachdem über das Vermögen des Ehemannes das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, verlangte der Insolvenzverwalter von der Ehefrau rund 30.000 € zurück. Zu Recht, wie das Bundesarbeitsgericht entschied, denn aufgrund der Freistellung von der Arbeitsleistung habe es sich um eine unentgeltliche Leistung gehandelt.³

Urlaubsabgeltungsanspruch ist vererbbar

Auf Arbeitgeber kommen finanzielle Belastungen zu, wenn ein Arbeitnehmer verstirbt. Seine Erben können sich nämlich noch nicht genommene Urlaubstage ausbezahlen lassen. Nach den Regelungen im Bundesurlaubsgesetz⁴ ist der Urlaub abzugelten, wenn dieser wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann. Entgegen der ständigen Rechtsprechung deutscher Arbeitsgerichte hat das Arbeitsgericht Berlin⁵ entschieden, dass der Urlaubsabgeltungsanspruch doch vererbbar ist. Grundlage dafür ist eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union⁶, nach der die Nicht-Vererbbarkeit des Anspruchs gegen Europäisches Recht verstößt. Inzwischen hat sich in einem anderen Fall auch das Bundesarbeitsgericht⁷ angeschlossen und seine langjährige Rechtsprechung geändert.

Steuerberater in Streitigkeiten über Fremdenverkehrsbeiträge vertretungsberechtigt

Steuerberater dürfen ihre Mandanten gegenüber Städten und Gemeinden auch in Streitigkeiten über Fremdenverkehrsbeiträge vertreten, und zwar gerichtlich, wie auch in früheren Verfahrensstadien, wie z. B. in Widerspruchsverfahren. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht⁸ entschieden. Es widersprach damit Entscheidungen unterer Instanzen.

Die klagenden Steuerberater betreuten verschiedene Fremdenverkehrsbetriebe in Steuersachen und machten zusätzlich die erforderlichen Angaben zu den Fremdenverkehrsbeiträgen. Zwischen der Stadtverwaltung und den Steuerberatern war umstritten, ob die Steuerberater berechtigt waren, Widersprüche gegen Beitragsbescheide für ihre Mandanten einzulegen. Dies bejahte nun das oberste deutsche Verwaltungsgericht: Da Steuerberater aufgrund gesetzlicher Vorschrift berechtigt seien,⁹ Mandanten in entsprechenden Verfahren vor den Verwaltungsgerichten zu vertreten, seien sie es - ohne Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz - auch in vorgelagerten Verfahrensstadien. Insofern handele es sich um eine nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz erlaubte Nebenleistung.¹⁰

¹ §§ 129 ff. InsO.

² BAG, Urt. v. 17.12.2015, 6 AZR 186/14, DB 1/2016, S. M15, LEXinform 0443920.

³ § 134 Abs. 1 InsO.

⁴ § 7 Abs. 4 BurlG.

⁵ ArbG Berlin, Urt. v. 07.10.2015, 56 Ca 10968/15, NZA 2015, S. 8, LEXinform 4030810.

⁶ EuGH, Urt. v. 12.06.2014, C 118/13, DB 2014, S. 1437, LEXinform 0589918.

⁷ BAG, Urt. v. 22.09.2015, 9 AZR 170/14, NZA 2016, S. 37, LEXinform 1650299.

⁸ BVerwG, Urt. v. 20.01.2016, 10 C 17/14, LEXinform 0444016.

⁹ § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwGO.

¹⁰ § 5 Abs. 1 RDG.

Eltern einer minderjährig Verstorbenen haben Anspruch auf Zugang zu deren Facebook-Account

Die Eltern einer minderjährig Verstorbenen können als deren Erben von Facebook die Zugangsdaten zu dem Benutzerkonto herausverlangen. Das hat das Landgericht Berlin¹ entschieden.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall war eine 15-Jährige durch eine in einen Bahnhof einlaufende U-Bahn tödlich verletzt worden. Die Eltern erhofften, über den Facebook-Account ihrer Tochter und die dort ausgetauschten Nachrichten und Posts mehr über den Tod ihrer Tochter zu erfahren und zu klären, ob es sich um einen Selbstmord gehandelt haben könnte. Facebook verweigerte die Herausgabe der Zugangsdaten zu dem in einen Gedenkzustand versetzten Account.

Das Gericht gab der Klage der Eltern statt. Nach Auffassung des Gerichts ist der Vertrag zur Nutzung der Facebook-Dienste, den die Tochter abgeschlossen hatte, wie jeder andere schuldrechtliche Vertrag auf die Erben übergegangen. Eine unterschiedliche Behandlung des digitalen und des analogen Vermögens sei nicht gerechtfertigt. Schutzwürdige Interessen von Facebook seien nicht gegeben. Ebenso wenig stehe weder das postmortale Persönlichkeitsrecht der Verstorbenen noch das Datenschutzrecht dem Anspruch auf Zugangsgewährung entgegen.

Unzulässige Werbung für nur gering bevorratete Ware

In einem vom Oberlandesgericht Koblenz² entschiedenen Fall hatte ein Unternehmen durch Prospekte und Anzeigen in einer großen Boulevardzeitung sowie im Internet ein Haushaltsgerät beworben. Hinsichtlich der Verfügbarkeit der Ware erfolgte in der Werbung der Hinweis „nur in limitierter Stückzahl“. Das Haushaltsgerät sollte an einem bestimmten Wochentag in einzelnen Filialen und ab 18:00 Uhr des Wochentags, an dem die Werbung veröffentlicht wurde, auch im Internet zu erwerben sein. Bereits vier Minuten nach 18:00 Uhr war das Gerät online aber nicht mehr verfügbar. In den Filialen war es innerhalb von ein bis zwei Stunden nach deren Öffnung vergriffen.

Das Gericht sah diese Produktwerbung in Bezug auf den Erwerb im Online-Handel als für den Verbraucher irreführend und damit unzulässig an. Der inhaltlose Hinweis „nur in limitierter Stückzahl“ sei nicht geeignet, die Irreführung zu beseitigen. Es verurteilte das Unternehmen, künftig Werbemaßnahmen mit einer unzureichenden Aufklärung über die Verfügbarkeit des Produkts zu unterlassen. Die Werbung für den Verkauf in den Filialen sah das Gericht hingegen als zulässig an, weil das Unternehmen nachweisen konnte, dass bei vorangegangenen gleichgelagerten Verkaufsaktionen das beworbene Haushaltsgerät lediglich in mäßigem bis geringem Umfang nachgefragt worden war.

Hotelbetreiber schuldet keine Urhebervergütung für die Bereitstellung von Fernsehgeräten mit Zimmerantenne

Der Betreiber eines Hotels muss der GEMA³ keine Vergütung für das Bereitstellen von Fernsehgeräten in den Hotelzimmern zahlen, wenn die Gäste mit diesen Geräten die ausgestrahlten Programme nur über eine Zimmerantenne empfangen können. Das hat der Bundesgerichtshof⁴ entschieden.

Allein damit, dass ein Hotel seinen Gästen Fernsehgeräte mit Zimmerantenne anbietet, werden noch keine urheberrechtlich geschützten Werke (Fernsehsendungen) öffentlich verbreitet. Eine öffentliche Wiedergabe setzt nach Auffassung des Gerichts vielmehr eine Handlung der Wiedergabe, also eine Übertragung geschützter Werke oder Leistungen durch den Nutzer voraus, z. B. durch die Weiterleitung der Sendesignale von Fernsehprogrammen über eine hoteleigene Verteileranlage an die Fernsehgeräte in den Gästezimmern. Das bloße Bereitstellen von Einrichtungen, die eine Wiedergabe ermöglichen oder bewirken, stellt dahingegen keine Wiedergabe dar. Deshalb schuldet der Hotelbetreiber der GEMA auch keine Urhebervergütung.

¹ LG Berlin, Urt. v. 17.12.2015, 20 O 172/15, (nrk.), MDR 2016, S. 165, LEXinform 5213881.

² OLG Koblenz, Urt. v. 02.12.2015, 9 U 296/15, BB 2016, S. 258, LEXinform 1651145.

³ Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte.

⁴ BGH, Urt. v. 17.12.2015, I ZR 21/14, LEXinform 0443926.

Verwirkung des Anspruchs auf Trennungsunterhalt wegen Zusammenlebens mit einer neuen Partnerin

Ein länger dauerndes Verhältnis des Unterhaltsberechtigten zu einem neuen Partner kann zur Annahme eines Härtegrundes mit der Folge der Unzumutbarkeit einer weiteren uneingeschränkten Unterhaltsbelastung für die Unterhaltspflichtigen führen.¹ Das gilt dann, wenn sich die Beziehung in einem solchen Maße verfestigt hat, dass sie als eheähnliches Zusammenleben anzusehen und gleichsam an die Stelle einer Ehe getreten ist.

Das hat das Brandenburgische Oberlandesgericht² entschieden. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall nahm ein Ehemann ab dem Monat der Zustellung des Scheidungsantrags seine Ehefrau auf Trennungsunterhalt bis zur Rechtskraft der Scheidung in Anspruch. Nach Auffassung des Gerichts hat der Antragsteller den Unterhaltsanspruch allerdings verwirkt, weil entgegen seiner eigenen Angaben durch Zeugenaussagen festgestellt werden konnte, dass er in diesem Zeitraum in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebte.

Beweisgrundsätze bei streitigen Zahlungsaufträgen im Online-Banking

Der Bundesgerichtshof³ hat entschieden, dass im Online-Banking bei Erteilung eines Zahlungsauftrags unter Einsatz der zutreffenden PIN und TAN die Anwendung der Grundsätze des Anscheinsbeweises nicht ausgeschlossen ist.

Der Anscheinsbeweis ist eine Methode der mittelbaren Beweisführung, die erlaubt, gestützt auf Erfahrungssätze Schlüsse von bewiesenen auf zu beweisende Tatsachen zu ziehen. Dem Zahlungsdienstleister (Bank) obliegt im Streitfall grundsätzlich der Beweis der Autorisierung des Zahlungsvorgangs durch den Zahlungsdienstnutzer (Kontoinhaber). Diesen Beweis kann die Bank im Regelfall nicht unmittelbar führen. Zur mittelbaren Beweisführung durch den Anscheinsbeweis muss geklärt sein, dass das eingesetzte Sicherungssystem im Zeitpunkt der Vornahme des strittigen Zahlungsvorgangs im Allgemeinen praktisch unüberwindbar war und im konkreten Einzelfall ordnungsgemäß angewendet worden ist und fehlerfrei funktioniert hat. Bei einer missbräuchlichen Nutzung des Online-Bankings spricht kein Beweis des ersten Anscheins für ein grob fahrlässiges Verhalten des Kontoinhabers.

¹ § 1579 Nr. 2 BGB.

² OLG Brandenburg, Beschl. v. 10.11.2015, 10 UF 210/14, (rkr.), LEXinform 1650753.

³ BGH, Urt. v. 26.01.2016, XI ZR 91/14, LEXinform 0444023.

Anforderungen an die gewerbliche Weitervermietung von Wohnraum

Der Bundesgerichtshof¹ hatte die Frage zu entscheiden, ob der gesetzlich² vorgesehene Schutz des Mieters bei Anmietung einer Wohnung von einem gewerblichen Zwischenmieter auch für den Fall der Vermietung der Wohnung durch eine Mieter-Selbsthilfegenossenschaft als Zwischenmieter gilt.

Die Kläger sind als Rechtsnachfolger Eigentümer eines Mehrfamilienhauses in Berlin, das während des NS-Regimes enteignet und nach der Wiedervereinigung rückübertragen worden war. An dem Haus sind seit der Enteignung weder Instandhaltungs- noch Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden. Der Rechtsvorgänger hatte mit der aus den damaligen Nutzern bestehenden Selbsthilfegenossenschaft einen Vertrag über die Nutzung, Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudes geschlossen. Gemäß dieser Vereinbarung sollte die Genossenschaft mit Hilfe öffentlicher Fördergelder umfangreiche Sanierungsmaßnahmen vornehmen. Im Gegenzug sollte sie für die Vertragsdauer von 20 Jahren berechtigt sein, Mietverträge mit ihren Mitgliedern, den bisherigen Nutzern der Wohnungen, abzuschließen. Das von der Genossenschaft an den Eigentümer zu zahlende Entgelt wurde für die Vertragsdauer mit 1,50 € je qm festgesetzt. Nach Ablauf der Laufzeit räumte der Vertrag der Genossenschaft die Berechtigung ein, die bisherigen Nutzer der Wohnung als Mieter für die jeweils genutzte Wohnung zu benennen. Der Eigentümer war verpflichtet, mit den bisherigen Nutzern Mietverträge nach allgemein üblichem Standardformular unter Vereinbarung der ortsüblichen Vergleichsmiete abzuschließen.

Nach dem Ende der Vertragslaufzeit kam es zu Meinungsverschiedenheiten der Parteien darüber, ob die Eigentümer in die zwischen der Genossenschaft und den bisherigen Wohnungsnutzern abgeschlossenen Mietverträge als Vermieter eingetreten sind. Die Wohnungsnutzer vertraten diese Meinung mit der Konsequenz, dass diese nur bereit waren, an die Eigentümer die bisherige Miete zu zahlen und eine Mieterhöhung nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen³ und auf der Grundlage des bisherigen Mietniveaus akzeptieren wollten.

Nach Auffassung des Gerichts sind die Eigentümer nicht in die zwischen der Genossenschaft und den Wohnungsnutzern abgeschlossenen Mietverträge eingetreten. Dies hat zur Folge, dass zwischen den Parteien keine mietvertraglichen Beziehungen bestehen. Wie ursprünglich mit der Genossenschaft vereinbart, kann folglich nach Ablauf der Vertragslaufzeit ein an der ortsüblichen Vergleichsmiete orientierter Mietzins gefordert werden. In der Entscheidung gehen die Richter davon aus, dass es sich bei der im Hauptmietvertrag vorgesehenen Weitervermietung an die Mitglieder der Selbsthilfegenossenschaft nicht um eine gewerbliche Weitervermietung im Sinne der mietrechtlichen Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs⁴ handelt. Inhalt des Hauptmietvertrags ist nicht die gewerbliche Weitervermietung, da der Zwischenmieter in Form der Genossenschaft gemeinnützige und karitative Zwecke verfolgt. In einem solchen Fall besteht nicht die Notwendigkeit, den Mieter bei Beendigung des Hauptmietvertrags zusätzlich dadurch zu schützen, dass der Eigentümer als Vermieter in den Mietvertrag eintritt. Die Mieterinteressen sind bei Abschluss des Hauptmietvertrags durch die Genossenschaft bereits hinreichend berücksichtigt worden.

¹ BGH, Urt. v. 20.01.2016, VIII ZR 311/14, LEXinform 0444010.

² § 565 BGB.

³ § 558 BGB.

⁴ § 565 BGB.

Rechte und Pflichten der Mietparteien bei Stellung eines Ersatzmieters

Wer vorzeitig aus einem längerfristigen Mietverhältnis entlassen werden möchte, muss selbst einen geeigneten Nachmieter suchen und dem Vermieter sämtliche Informationen beschaffen, die dieser benötigt, um sich ein Bild über die persönliche Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit machen zu können. Dies hat der Bundesgerichtshof¹ entschieden.

Der Mieter wollte wegen eines Arbeitsplatz- und Wohnortwechsels vorzeitig aus einem für vier Jahre abgeschlossenen Mietvertrag entlassen werden. Der Vermieter akzeptierte die Kündigung nicht, bot aber an, den Mieter bei Stellung eines geeigneten Nachmieters aus dem Mietverhältnis zu entlassen. Wie damals auch vom Mieter, forderte er von einem möglichen Nachmieter eine Erklärung zu den Familienverhältnissen, weitere Bonitätsnachweise sowie eine Bescheinigung, dass dieser den Mietvertrag vorbehaltlos unterschreiben werde. Zu diesen Bedingungen konnte der Mieter keinen Nachmieter finden. Demzufolge forderte der Vermieter weiterhin den Mietzins.

Nach Auffassung des Gerichts zu Recht. Es obliegt allein dem Mieter, einen geeigneten Nachfolger zu benennen, wenn er vom Vermieter eine vorzeitige Entlassung aus dem Mietverhältnis begehrt. Der Mieter trägt insoweit das Verwendungsrisiko der Mietsache. Der Vermieter muss sich nicht aktiv an der Suche nach einem Nachmieter beteiligen. Vielmehr hat der Mieter alle verlangten Nachweise über die Bonität und Zuverlässigkeit des Nachmieters dem Vermieter zu übermitteln.

Grundstück kann als Tauschobjekt wesentliche Betriebsgrundlage bei einer Betriebsaufspaltung sein

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn ein Besitzunternehmen dem Betriebsunternehmen u. a. wesentliche Betriebsgrundlagen überlässt. Da die endgültige Beendigung einer Betriebsaufspaltung zu einer Betriebsaufgabe und damit zur Aufdeckung von stillen Reserven führt, kommt der Frage, was eine wesentliche Betriebsgrundlage ist, insbesondere bei Grundstücken eine erhebliche Bedeutung zu. Das Finanzgericht Köln² hat entschieden, dass ein Grundstück, das als Tauschobjekt für ein anderes Grundstück überlassen wird, wesentliche Betriebsgrundlage sein kann. Voraussetzung ist allerdings eine funktionale Bedeutung des Grundstücks für das Betriebsunternehmen. Nutzt dieses das Grundstück selbst nicht aktiv für ihre betrieblichen Zwecke, sondern verwendet es nur als Zahlungsmittel, um ein anderes Grundstück nutzen zu können, liegt keine wesentliche Betriebsgrundlage vor.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Wochenweise Vermietung von Zimmern an Prostituierte ohne weitere Leistungen umsatzsteuerfrei

Vermietet ein Unternehmer wochenweise Zimmer an Damen, die in den Zimmern der Prostitution nachgehen, liegt keine umsatzsteuerpflichtige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur „Beherbergung“ vor. Eine Beherbergung setzt eine Nutzung zu Wohn- und/oder Schlafzwecken voraus. Werden Räume zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit überlassen, ist dies keine Beherbergung.

Die Vermietung von Zimmern an Prostituierte zur Ausübung ihres Gewerbes stellt damit regelmäßig eine steuerfreie Vermietung dar. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Vermieter zusätzliche Leistungen erbringt, die über die normalerweise mit einer Vermietung verbundenen Leistungen weit hinausgehen. Dazu können das Bereitstellen eines gesonderten Platzes zur Kontaktaufnahme, ein Alarmknopf in jedem Zimmer, eine Gegensprechanlage und der Verkauf von Süßwaren und/oder Getränken gehören. Nach Auffassung des Finanzgerichts Hamburg³ stellen die Möblierung der Zimmer, die Überwachung der Eingangstür per Videokamera, ein eigenes Klingelschild für jedes Zimmer sowie das Bereitstellen der Handtücher und Bettwäsche keine Leistungen dar, die zur Umsatzsteuerpflicht der Mieteinnahmen führen, und zwar auch dann nicht, wenn diese Leistungen kumulativ vom Vermieter erbracht werden. Dies gilt selbst dann, wenn ein Zimmer als sog. Dominazimmer besonders hergerichtet ist.

¹ BGH, Urt. 07.10.2015, VIII ZR 247/14, NJW 2015, S. 3780, LEXinform 1599289.

² FG Köln, Urt. v. 27.08.2015, 15 K 2410/15, (Rev. eingel., Az. BFH: X R 34/15), LEXinform 5018591.

³ FG Hamburg, Urt. v. 17.09.2015, 2 K 253/14, (rkr.), EFG 2016, S. 243, LEXinform 5018517.

Für Vorsteuerzwecke zu beachten: Frist zur Zuordnungsentscheidung von gemischt genutzten Leistungen zum Unternehmen endet am 31. Mai

Bei gemischt genutzten Eingangsleistungen ist es für den Vorsteuerabzug entscheidend, in welchem Umfang eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich vorliegt. Nur wenn eine zumindest teilweise Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgt, ist grundsätzlich der Vorsteuerabzug und in späteren Jahren gegebenenfalls eine Vorsteuerberichtigung möglich.

Ein Unternehmer hat insbesondere dann bestimmte Zuordnungswahlrechte, wenn er einheitliche Gegenstände bezieht, die er teilweise unternehmerisch und teilweise nichtunternehmerisch zu verwenden beabsichtigt.

Handelt es sich bei der teilweise nichtunternehmerischen Verwendung um eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne (z. B. ideelle, unentgeltliche Tätigkeit eines Vereins) besteht grundsätzlich ein Aufteilungsgebot. Im Wege der Billigkeit ist eine Zuordnung im vollen Umfang zum nichtunternehmerischen Bereich möglich.

Handelt es sich bei der teilweise nichtunternehmerischen Verwendung hingegen um eine unternehmensfremde Tätigkeit (z. B. Entnahme für den privaten Bedarf des Unternehmers) hat der Unternehmer in der Regel folgende Zuordnungswahlrechte:

- Der Gegenstand kann insgesamt der unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.
- Der Unternehmer kann den Gegenstand in vollem Umfang in seinem nichtunternehmerischen Bereich belassen.
- Der Gegenstand kann im Umfang der tatsächlichen (ggf. zu schätzenden) unternehmerischen Verwendung seiner unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.

Für eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich bedarf es weiterhin mindestens einer 10%igen unternehmerischen Nutzung.

Wichtig ist, dass eine Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen mit endgültiger Wirkung bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres erfolgt sein muss. Die Frist gilt unabhängig von einer etwaigen verlängerten Abgabefrist für die Steuererklärung. Wird die Frist versäumt, ist im Zweifel eine spätere Zuordnung zum Unternehmensvermögen ausgeschlossen. Ein Vorsteuerabzug sowie gegebenenfalls in späteren Jahren eine Korrektur ist nicht mehr möglich.

Für Zuordnungen, die den Veranlagungszeitraum 2015 betreffen, muss bis zum 31.05.2016 eine Zuordnungsentscheidung erfolgt sein. Teilen Sie diese in Zweifelsfällen zur Sicherheit dem Finanzamt schriftlich mit. Sprechen Sie hierzu rechtzeitig Ihren Steuerberater an.

(Quelle: Bundesministerium der Finanzen¹)

¹ BMF, Schr. v. 02.01.2014, IV D 2 – S – 7300/12/10002:001, BStBl 2014 I, S. 119, LEXinform 5234820.